

2439/AB
Bundesministerium vom 11.09.2025 zu 2962/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.575.388

Wien, 25.8.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2962/J des Abgeordneten Christoph Steiner betreffend Benachteiligung von Schwerstbehinderten durch EU-Gesetzgebung** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des europäischen Teilhabegesetzes auf Wohnprojekte für Menschen mit sehr hohem Pflege- und Betreuungsbedarf?*

Ein europäisches „Teilhabegesetz“ oder „Behindertengesetz“, wie es sowohl in der parlamentarischen Anfrage, als auch im bezugnehmenden Artikel der Tiroler Tageszeitung angeführt wird, existiert nicht.

Fragen 2 und 3:

- *Welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um sicherzustellen, dass Menschen mit schwerster Behinderung nicht durch Integrationsregelungen vom betreuten Wohnen ausgeschlossen werden?*

- *Welche gesetzlichen oder verordnungstechnischen Änderungen sind auf Bundes- oder Landesebene in Planung, um Vorhaben wie jenes in Uderns künftig zu ermöglichen?*

Sowohl Österreich als auch die Europäische Union haben die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und sind damit verpflichtet, die darin enthaltenen menschenrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Gemäß Artikel 19 der Konvention sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Gleichzeitig soll ihnen Zugang zu Unterstützungsdienssten gewährt werden, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist. Das gilt für alle Menschen mit Behinderungen – unabhängig von Pflege- und Betreuungsbedarf.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030
<https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:97c546c6-166b-4990-9efb-79d3ed4f3797/2022-07-06%20NAP%20Be-hinderung%202022-2030.pdf>) enthält u.a. eine Maßnahme zur Schaffung selbstbestimmter und inklusiver Wohnformen im Rahmen von Pilotprojekten durch die Bundesländer (Maßnahme 279). Außerdem sollen Strategien der De-Institutionalisierung gemeinsam zwischen Sozialministerium und den Bundesländern partizipativ erarbeitet werden (Maßnahme 281). Insbesondere durch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungen in den Arbeitsgruppen soll sichergestellt werden, dass die Bedarfe aller Menschen mit Behinderungen (unabhängig von deren Art und Schwere) in den entsprechenden Vorhaben mitberücksichtigt werden.

Die verfassungsmäßige Zuständigkeit im Hinblick auf Planung und Durchführung konkreter Projekte liegt bei den Bundesländern.

Fragen 4 und 5:

- *Gibt es Bestrebungen seitens der Bundesregierung, auf europäischer Ebene Änderungen oder Ausnahmeregelungen zu beantragen?*
- *Gibt es von Ihrer Seite Bestrebungen, dem Nationalrat zeitnah eine Gesetzesinitiative vorzulegen, um diese Lücke im Teilhabegesetz zu korrigieren?*

Ein „Teilhabegesetz“, wie in der Parlamentarischen Anfrage angeführt, existiert weder auf Ebene der Europäischen Union noch in Österreich (siehe Antwort Frage 1).

Frage 6:

- *Welche Strategien verfolgt die Bundesregierung zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, insbesondere in Fällen, in denen diese selbst altersbedingt pflegebedürftig werden?*

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht eine weitere Entlastung pflegender Angehöriger vor. Doch schon in den letzten Jahren wurden unterschiedliche Maßnahmen gesetzt, um die Position pflegender Angehöriger zu stärken. Zur nachhaltigen Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen werden von Bundesseite unterschiedliche Präventionsmaßnahmen und Hilfestellung offeriert. Diese Angebote richten sich auch an pflegende Angehörige, um zu einer deutlichen Entlastung der häuslichen Pflegesituation beizutragen, wovon letztendlich auch die hilfebedürftigen Menschen profitieren:

- Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld nach dem BPGG (Bundespflegegeldgesetz)
- Angehörigenbonus (§ 21h BPGG) monatlich € 130,80 (einkommensabhängig)
- Angehörigenbonus bei Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (PV) (§ 21g BPGG) monatlich € 130,80
- Pflegekarenzgeld (§ 21c BPGG) als Einkommensersatz während einer Pflegekarenz, Familienhospizkarenz oder Kinderrehabilitation (§ 21c BPGG)
- Weiterversicherung für pflegende Angehörige in der PV
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger in der PV
- Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes in der PV
- Beitragsfreie Mit- oder Selbstversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige bei sozialer Schutzbedürftigkeit
- Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger – Ersatzpflege und Pflegekurse (§ 21a BPGG)

- 24-Stunden-Betreuung-Förderungsmodell (§ 21b BPGG)
- Hausbesuche zur Qualitätssicherung bei Bezieher:innen von Pflegegeld (§ 33a BPGG)
- Angehörigengespräch bei psychischer Belastung, bei Bedarf bis zu 10 Gesprächseinheiten möglich (§ 33a BPGG)

Älter werdende Eltern als pflegende Angehörige sind in der Wahrnehmung eine Randgruppe im Spektrum der Angehörigenpflege. Über einen sehr langen Zeitraum pflegen sie meistens die eigenen Kinder mit einer intellektuellen und/oder körperlichen Behinderung. Die langandauernde Betreuungszeit geht mit einer Vielzahl an Belastungen einher, die körperlicher, psychosozialer, zeitlicher und finanzieller Natur sind.

Um Einsicht in die Situation dieser wenig wahrgenommenen Gruppe zu nehmen und darzustellen, mit welchen Herausforderungen sie konfrontiert sind und welche Ressourcen sie zur Bewältigung ihrer Situation nutzen, wurde im Jahr 2021 eine Studie an das Institut für Pflegewissenschaft der Universität Wien vergeben. Die Photovoice-Studie „Älter werdende Eltern mit Pflegeverantwortung“ steht im Broschürenservice des Sozialministeriums zum Download bereit:

https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=637&attachmentName=%C3%84lter_werdende_Eltern_mit_Pflegeverantwortung_2023_pdfUA.pdf

Fragen 7 bis 9:

- *Wie viele Wohnprojekte für schwerstbehinderte Menschen wurden in den vergangenen fünf Jahren in Österreich aufgrund der 40-Prozent-Regelung nicht realisiert oder gestoppt?*
- *Wo wurden Wohnprojekte für schwerstbehinderte Menschen in den vergangenen fünf Jahren in Österreich aufgrund der 40-Prozent-Regelung nicht realisiert oder gestoppt? (Bitte um Bekanntgabe der jeweiligen Gemeinde)*
- *In welchen Bundesländern gibt es ähnliche Regelungen wie jene in Tirol?*

Die verfassungsmäßige Zuständigkeit für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liegt bei den Bundesländern. Informationen zur Realisierung bzw. Nichtrealisierung von

Wohnprojekten und länderspezifischen Regelungen müssten demnach bei den Bundesländern erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

